

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan ‚Kirchhofacker, 1. Änderung‘
in Schlatt am Randen, Gemeinde Hilzingen**



Herbst 2020

Bauherr: Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Auftraggeber: Beate Schirmer – Büro für Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen
Tel: 07731-799930

Auftragnehmer: Gudrun Winkler
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Heilsbergweg 13
78244 Gottmadingen
Tel: 0163-3914440
E-Mail: gudrunwinkler.lpg@web.de

Bearbeitungsstand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. Anlass	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	4
2.2 Besonders und streng geschützte Arten	4
2.3 Prüfungsablauf	5
3. Lebensraumstrukturen	5
4. Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten	6
4.1 Vögel	6
4.2 Säugetiere	7
5. Zusammenfassung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	7

1 Anlass

Auf der Gemarkung Schlatt am Randen soll Wohnbebauung ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan ‚Kirchhofacker, 1.Änderung‘ bereitet die Bebauung mit 6 Einfamilienhäusern auf einer Wiese zwischen Ortsrand und Friedhof vor.

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dadurch kann es auf der überplanten Fläche und ihrer Umgebung zu Störungen oder Verlusten von Lebensstätten oder Individuen von durch §44 BNatSchG besonders und /oder streng geschützten Tier und Pflanzen-Arten kommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob Verstöße gegen das Artenschutzrecht, bzw. §44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prüfung dieser Frage sowie die Bewältigung der daraus entstehenden Probleme sind Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung.



Planauszug aus dem Rechtsplan von Andreas Wieser-Architekturbüro Hilzingen 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 wurde das europäische Artenschutzrecht gemeinschaftskonform in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des Artenschutzrechts an dem sogenannten „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ orientiert.

In §44 BNatSchG sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote formuliert, die verhindern sollen, dass, egal bei welchem Vorhaben, heimische Tier- und Pflanzenarten weiterhin unbedacht Lebensraumeinbußen und dem Arten-Rückgang ausgesetzt sind.

Ein Verstoß gegen ein Artenschutz-Verbot schafft einen artenschutzrechtlichen Tatbestand, der unzulässig ist und verhindert werden muss. Er ist nicht abwägbar.

2.1 Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (BNatSchG § 44 Abs.1 Nr.1 bis 4)

- **Nr. 1 Tötung von besonders geschützten Arten (Tötungsverbot)**

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- **Nr. 2 Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten (Störungsverbot)**

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- **Nr. 3 Beschädigung geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten (Beschädigungsverbot)**

Es ist verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- **Nr.4 Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte**

Es ist verboten wild wachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2 Besonders und streng geschützte Arten

Die in § 44 BNatSchG unterschiedenen Kategorien ‚besonders und/oder streng‘ geschützte Arten sind definiert über Listen, die z.T. Überschneidungen aufweisen, so sind z.B. alle heimischen Vogelarten besonders geschützt, einzelne Arten sind zusätzlich streng geschützt. Ähnlich verhält es sich auch in den anderen Tiergruppen und im Pflanzenreich.

- **Besonders geschützte** Arten sind gemäß § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt: Europäische Vogelschutz-Richtlinien (V-RL), Anhang IV der FFH-Richtlinien (FFH-RL), Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anhang A und B der europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/97) (hpts. Exoten).
- Die **streng geschützten** Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar und sind in § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG genannt: Anhang IV der FFH-Richtlinien (FFH-RL), Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/97)

2.3 Prüfungsablauf

In der Artenschutzprüfung werden die besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten herausgearbeitet, die tatsächlich betroffen sind oder die auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen dort potentiell vorkommen können (Potenzialanalyse). Es werden Artenerhebungen vor Ort durchgeführt sowie Daten und Literatur ausgewertet, soweit vorhanden.

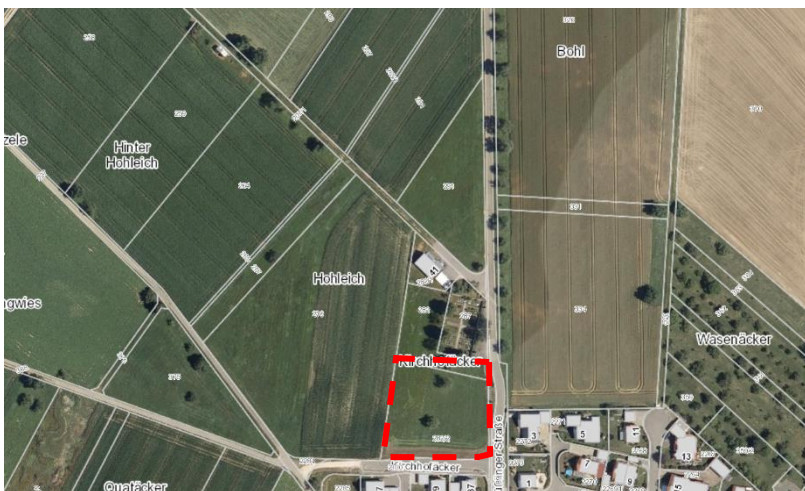
Im Baugebiet Kirchhofacker beschränkt sich die Beurteilung auf eine einmalige Begehung im Oktober und die Habitatanalyse. Die Beauftragung wurde im Oktober erteilt und wegen der Strukturarmut bzw. Überschaubarkeit der Planungsfläche angenommen.

Absehbare Verbotstatbestände müssen abgewendet werden. Das kann je nach Situation z.B. durch Bauzeitenregelung, zeitlich begrenzte Absperrungen geschehen. Bei der Gefährdung einer Population kann dies nur durch sinnvolle und vorgezogene CEF- Maßnahmen (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality-measures) mit Erfolgsmeldung, d.h. die Population hat den Ersatzlebensraum angenommen, abgewendet werden.

Im Falle eines nicht abwendbaren Verbotstatbestands muss der Planungsträger sich mit dem Verbot auf den weiteren Prüfungsebenen (BNatSchG § 44 Abs.5, Freistellung, Ausnahme, Befreiung) auseinandersetzen.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet und der Umgebung

Schlatt am Randen ist eine ländliche Dorfgemeinschaft in den Naturräumen westlicher Hegau/Randen.



Geltungsbereich BP: rot

Luftbild: LUBW 2020

Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt und wird von Waldinseln, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen oder Bäumen im Einzelstand strukturiert.

Flurstücke 282 (tw) und 282/2 (ganz)

Es handelt sich um eine Glatthaferwiese mittlerer Standorte mit geringem bis mäßigem Artenspektrum. Rotklee, Schafgarbe, Wiesenlabkraut und Glatthafer bilden Schwerpunkte. Auf Flurstück 282/2 befinden sich drei ältere Apfel bzw. Birnenhochstämme. Der mittlere Baum weist eine Faulhöhle in ca. 1,60 m auf.

Ein am westlichen Rand gelegener, ca. fünf oder sechs Meter breiter Streifen weist deutlich mehr Rotklee und Schafgarbe auf als die Wiese unter den Bäumen, d.h. die Dominanz der Obergräser ist nicht ganz so hoch wie im Bereich unter den Bäumen.

4 Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Für die Gruppen der besonders oder streng geschützten **Weichtiere, Insekten, Amphibien und Reptilien** bietet weder die Wiese noch die angrenzenden Flächen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4.1 Vögel

Für **Vogelarten** der Umgebung bieten die Obstbäume mäßigen Schutz sowie Ansitzwarten für Insektenjäger. Als bedeutendes Nahrungshabitat für in der Umgebung lebende Vogelarten wie den Grünspecht (streng geschützt) ist die überschaubare Fläche zu klein. In der agrarisch geprägten Umgebung ist die Wiese für Kleinsäuger ein gutes Inselbiotop.

Liste der tatsächlich vorkommenden und potentiellen Vogelarten (20.10.2020)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D 2007	RL BW 2013	BNatSchG	Bemerkung
					besonders /streng geschützt	
Amsel	Turdus merula	G	*	*	b	Gehölzbrüter
Blaumeise	Parus caeruleus	G	*	*	b	Höhlenbrüter
Buchfink	Fringilla coelebs	G	*	*	b	Gehölzbrüter
Elster	Pica pica	G	*	*	b	Kronenbrüter
Feldsperling	Passer montanus	G	V	V	b	Höhlenbrüter
Grünspecht	Picus viridis				b,s	Östl. Nachbarfläche
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	G	*	*	b	Gebäudebrüter (Nischen)
Hausperling	Passer domesticus	G	V	V	b	Höhlenbrüter Nischen
Kohlmeise	Parus major	G	*	*	b	Höhlenbrüter, Nistkästen
Rabenkrähe	Corvus corone	G	*	*	b	Kronenbrüter

Turmfalke	Falco tinnunculus	G	*	V	b,s	Gebäude- und Kronenbrüter
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		*	*	b	Östl. Nachbarfläche

Status: **Brutvogel**, **Gast**, G/B: keine Brut nachgewiesen, aber im Plangebiet bzw. der angrenzenden Flächen wahrscheinlich.

- RL-D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2005

- RL-BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs 2013

* keine Gefährdung, V Vorwarnstufe, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht,

4.2 Säugetiere

Mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders oder streng geschützte **Säugetierarten** ist hier nicht zu rechnen. Für Fledermausarten (alle heimischen Arten unterliegen strengem Schutz) können die Bäume (inkl. Friedhofs-Baumbestand) als Leitstruktur dienen. Daher sollten im Bebauungsplan die linearen Baumbestände nicht verloren gehen, sondern aufgegriffen werden. Das heißt bei der Neupflanzung von Bäumen müssen die Bäume bereits einen guten Kronenaufbau haben, eine ordentliche ‚Höhe‘ und eine gute, konsequente Entwicklungspflege nach der Pflanzung erfahren, bis sie gut im anstehenden Boden eingewurzelt haben. Übersetzt in die Fachsprache entsprechen Hochstämme (Ho), 3xv (dreimal verpflanzt), mDB (mit Drahtballierung), STU 16 – 18 und höher (Stammumfang in einem Meter Höhe 16 bis 18 cm oder mehr) diesen Anforderungen weitestgehend.

5 Zusammenfassung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

1. Bauzeitenregelung: Gehölzarbeiten (Fällungen, Rodungen) nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
2. Im Gelände muss eine linienhafte Baumstruktur erhalten bleiben, um möglichen Fledermausvorkommen weiterhin die Orientierung und die Versorgung ihrer Jungen mit Nahrung aus wochenstubennahen Jagdgebieten zu gewährleisten.
3. Die gefälltten Bäume sollten zeitnah, d.h. spätestens im Frühjahr nach der Fällung, durch Bäume der Pflanzqualität - Ho 3xv mDB STU 16-18 (mind.) - ersetzt werden. Dabei spielt für den Schutz der Fledermäuse nicht der genau gleiche Standort oder die Baumart eine zentrale Rolle, sondern die lineare Anordnung.

Werden diese Maßnahmen zeitlich eingehalten und umgesetzt, ist nicht von Verstößen gegen das Artenschutzrecht auszugehen.

Hinweis: Die Einsaat von Freiflächen mit heimischem artenreichen Wiesensaatgut stellt bei richtiger Pflege eine gute Möglichkeit dar, verschiedene Insekten wie Bienen, Hummeln, Schmetterlinge oder Feldheuschrecken zu begünstigen.

Gottmadingen, den 23.10. 2020

Gudrun Winkler